

Nr. Beförderung gefährlicher Güter

- Verlängerung der Geltungsdauer von Schulungsbescheinigungen für
Gefahrgutbeauftragte im Seeverkehr

Bonn, den 9. Februar 2021

G 16/3641.50/1

Nach Abstimmung mit den obersten Verkehrsbehörden der Länder und dem DIHK
gebe ich Folgendes bekannt:

Soweit Gefahrgutbeauftragte im Seeverkehr im Besitz von
Schulungsbescheinigungen nach der Gefahrgutbeauftragtenverordnung (GbV) sind,
wird auf die Verfolgung eines Verstoßes nach § 9 Absatz 2 Nummer 1 GbV als
Ordnungswidrigkeit nach § 10 Nummer 1 Buchstabe d GbV (§ 47 Absatz 1 des
OWiG) verzichtet, wenn der Schulungsnachweis zwischen dem 1. März 2020 und
dem 1. September 2021 endet und dessen Inhaber vor dem 1. Oktober 2021 eine
Prüfung nach § 6 Absatz 4 GbV bestanden hat.

Diese Vorgehensweise ist befristet bis zum 1. Oktober 2021.

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag

Gudula Schwan

(VkBl. 2021 S.)